

3. Aufl.

SATZUNG DER GEMEINDE

GROSS NIENDORF

KREIS SEGEBERG

Über die Festlegung der Grenzen für den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteil(-e) (§ 34 Absatz 4 Satz 1 Nr.1 BauGB) und über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den vorbezeichneten Bereich (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

- 1 Östlich "Dorfstraße" und südlich "Osterkamp"
- 2 Nördlich der "Dorfstraße"

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997, in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.09.2000 und nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 34 Abs. 5 letzter Satz BauGB folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteil(-e) unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den vorbezeichneten Bereich erlassen.

Verfahrensvermerke:

1. Bezüglich der vom Geltungsbereich erfassten Außenbereichsflächen sind entsprechend § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 13.11.2000 unter Fristsetzung bis zum 25.12.2000 zur Stellungnahme gebeten worden. Die betroffenen Bürger wurden in einem Verfahren entsprechend § 3 (2) BauGB. beteiligt.
 2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der betroffenen Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 28.09.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 3. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteil(-e) unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen wurde am 28.09.2000 von der Gemeindevertretung beschlossen.
- Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 3 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE GROSS NIENDORF

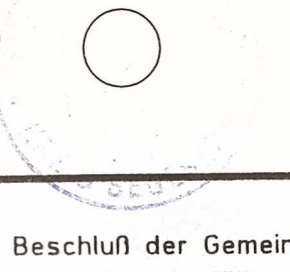


DEN 21.11.2000

BÜRGERMEISTER

4. Der Landrat des Kreises Segeberg hat mit Verfügung vom 27.12.2000 Az.: 520.308/64.22 diese Satzung - mit Auflagen und Hinweisen - genehmigt.

GEMEINDE GROSS NIENDORF



DEN 29.12.2000

BÜRGERMEISTER

5. Die Auflagen wurden durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.03.2001 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 29.05.2001 Az.: 520.308/64.22 bestätigt.

GEMEINDE GROSS NIENDORF



DEN 11.06.2001

BÜRGERMEISTER

6. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteil(-e) sowie über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den vorbezeichneten Bereich wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE GROSS NIENDORF



DEN 11.06.2001

BÜRGERMEISTER

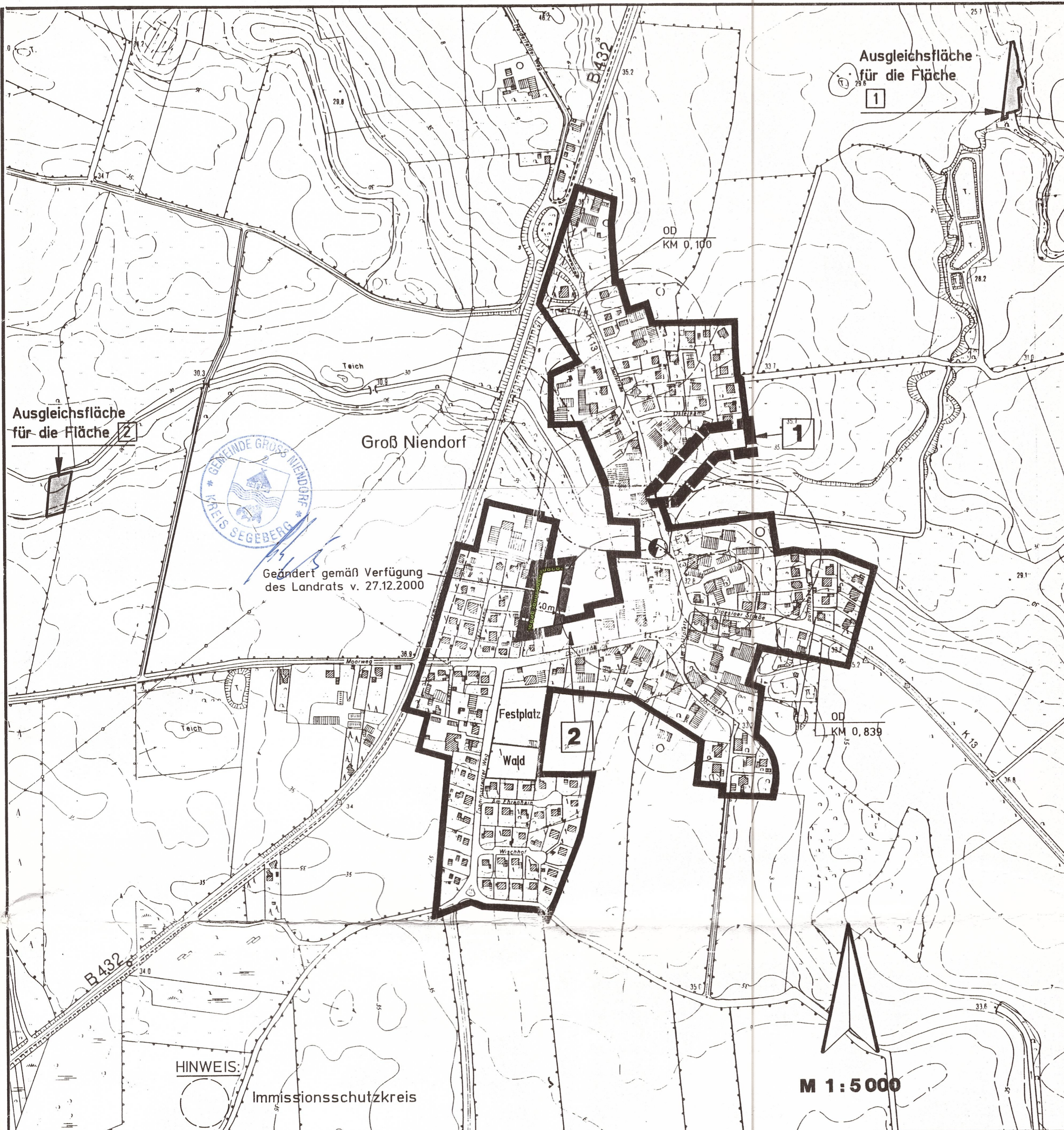
7. Die Genehmigung / Der Beschluss zur vorstehenden Satzung sowie die Stelle bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jederman eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 13.11.06.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 S.1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 15.06.2001 in Kraft getreten.

GEMEINDE GROSS NIENDORF



DEN 16.06.2001

BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHER



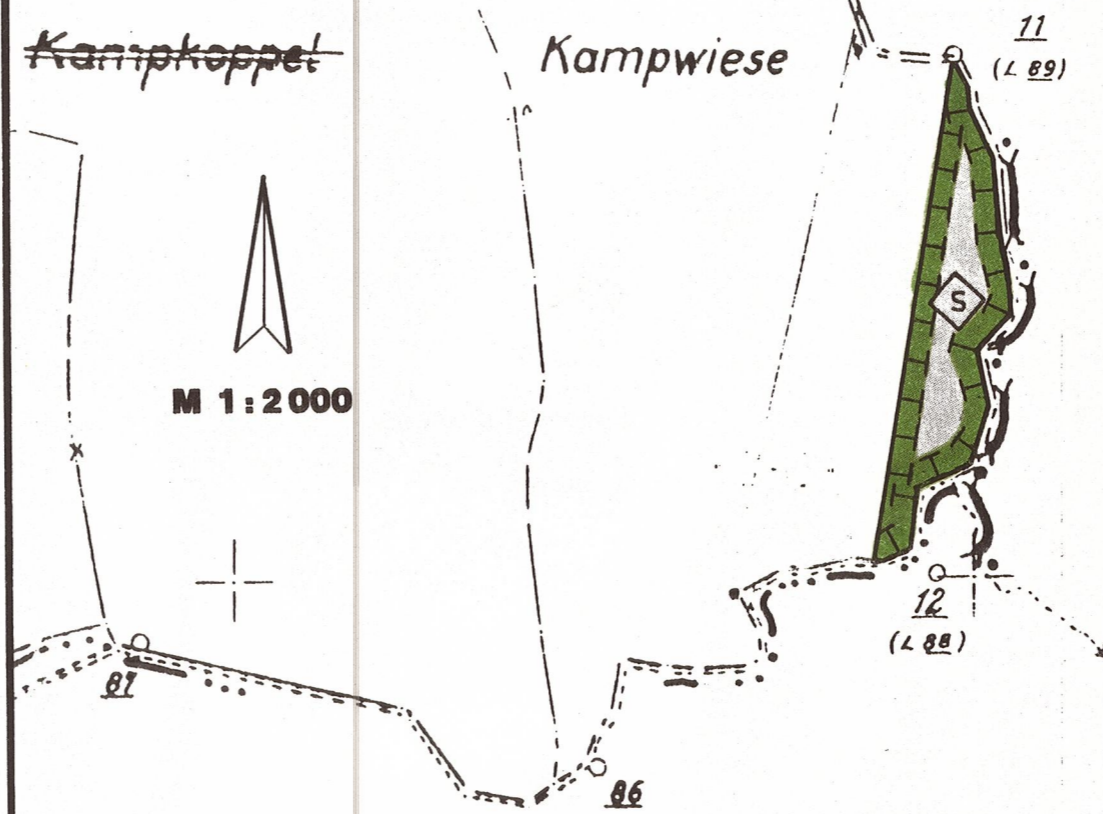
ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, § 34 (4) 1 Nr. 1
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Außenbereichsflächen für die Einbeziehung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, § 34 (4) 1 Nr. 3
- Ausgleichsflächen
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, § 9 (1) 20 BauGB
- Sukzessionsfläche
- Knick anzulegen, § 9 (1) 25a BauGB
- Fläche für Versorgungsanlagen (Trafo), § 9 (1) 12 BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Knick vorhanden, § 15b LNatSchG
- Ortsdurchfahrtsgrenzen an den klassifizierten Straßen mit Anbauverbotszone, an Kreisstraßen: 15 m gem. § 29 StrWG, an Bundesstraßen: 20 m gem § 9 FStrG
- 50 m Gewässer- u. Erholungsschutzstreifen, § 11 LNatSchG

Ausgleichsfläche für die Flächen 1



Ausgleichsfläche für die Fläche 2

